



# Die aktuelle Biokraftstoff-Gesetzgebung

- Änderung der Steuerbegünstigung bei Biokraftstoffen
- Einführung der Biokraftstoffquoten
- Durchführungsverordnung
- Perspektiven und Potenziale

---

## 1. Einleitung

---

Der Markt für Biokraftstoffe hat sich in den vergangenen Jahren von einem Randthema zu einem zentralen Thema der Wirtschaft und Politik entwickelt. Deutschland hat sich in Europa eine Spitzenstellung bei der Produktion und beim Einsatz insbesondere von Biodiesel erobert. Gefördert wurde dies nicht zuletzt durch die langjährige Steuerbegünstigung, die es erlaubte, einen Markt für reinen Biodiesel zu entwickeln. Das Ergebnis kann sich sehen lassen: Annähernd 1.900 Tankstellen bieten heute in Deutschland Biodiesel an. Immer mehr Nutzfahrzeuge werden mit Biodiesel betrieben. Seit Anfang 2004 kam zusätzlich noch die Beimischung von Biodiesel zu konventionellem Diesel hinzu, die laut der Dieselnorm DIN EN 590 in einem Anteil von 5 Prozent (volumetrisch) erlaubt ist. Die Produktionskapazitäten für Biodiesel entwickelten sich entsprechend dynamisch. Von kleinen Anfängen zu Beginn der 1990er Jahre bis heute ist die Produktionskapazität auf etwa 3,5 Millionen Tonnen pro Jahr gestiegen. Bezogen auf den Dieserverbrauch in Deutschland, der bei ca. 30 Millionen Tonnen liegt, können damit theoretisch 11 Prozent durch Biodiesel gedeckt werden.

Neben Biodiesel entwickeln sich auch die Märkte für den Einsatz von reinem Pflanzenöl und auch für Bioethanol immer weiter. Im Hinblick auf die langjährige Steuerbegünstigung von Biokraftstoffen, die sich in einem Steuersatz von „0 Prozent“ ausdrückte, war es nur eine Frage der Zeit, bis die Diskussion über die Notwendigkeit und erforderliche Höhe dieser Förderung aufgenommen musste. Im November 2005 wurde im Koalitionsvertrag der Großen Koalition festgehalten, dass die bislang gültige Steuerbegünstigung durch eine Beimischungspflicht abgelöst werden sollte. Die Konsequenz: Auch Biokraftstoffe, die pur eingesetzt würden, müssten die volle Steuer tragen. Davon versprach sich insbesondere Finanzminister Steinbrück Steuereinnahmen in Höhe von mehr als 2 Milliarden Euro pro Jahr. Übersehen wurde dabei jedoch eine weitere Konsequenz: Das sichere Aus für den Markt von reinem Biodiesel, Pflanzenölkraftstoff und E85 (85-prozentiges Bioethanol).

In langen Verhandlungen wurde diese ursprüngliche Idee der Großen Koalition in eine gesetzliche Form überführt, die zwar aus Sicht der UFOP noch immer nicht der Weisheit letzter Schluss ist, aber dennoch eine deutliche Verbesserung darstellt. Mit der Verabschiedung des novellierten Energiesteuergesetzes im Sommer 2006 und des neuen Biokraftstoffquotengesetzes im Herbst 2006 wurden die Weichen für die nahe und mittlere Zukunft der Biokraftstoffe in Deutschland gestellt.

Als Konsequenz aus der schwierigen Entstehungsgeschichte der Gesetze ergeben sich Übergangsregelungen und Verknüpfungen, die für Nicht-Experten teilweise nur schwer verständlich sind. Nachfolgend werden daher die Inhalte und Konsequenzen dieser politischen Entscheidungen in komprimierter Form vorgestellt. Weitergehende detaillierte Informationen zu den einzelnen Themen und Gesetzen sind auf der Internetseite der UFOP unter [www.ufop.de](http://www.ufop.de) verfügbar.

---

## 2. Biokraftstoff-Gesetze

---

Zwei Gesetze sind für die Neuordnung des Biokraftstoffmarktes von zentraler Bedeutung: Das Energiesteuergesetz vom 15.07.2006 und das Biokraftstoffquotengesetz vom 18.12.2006.

### 2.1 Das Energiesteuergesetz

Zum 1. August 2006 ist das Energiesteuergesetz in Kraft getreten. Statt der faktischen Steuerbefreiung ist in dem Gesetz eine stufenweise Erhöhung der Steuerbelastung für Biodiesel und ab 1. Januar 2008 auch für reinen Pflanzenölkraftstoff festgelegt. Bei Biodiesel startete die Steuerbelastung zum 1. August 2006 mit 9 Cent je Liter. Ab 2008 steigt die Belastung jährlich um weitere 6 Cent auf insgesamt 33 Cent im Jahr 2011. 2012 ist dann ein abschließender Sprung um 12 Cent auf 45 Cent pro Liter vorgesehen. Bei reinem Pflanzenöl startet die Besteuerung im Jahr 2008 mit 10 Cent. Auch hier wird dann in den Folgejahren bis auf den Wert von 45 Cent pro Liter im Jahr 2012 gesteigert. Ethanol bleibt in Form von E85 bis 2015 von der Steuer befreit. Ausführliche Tabellen zur Besteuerung von Biodiesel B100 und Pflanzenölkraftstoff sind auf der letzten Seite dieser Information aufgeführt.

Biodiesel, der herkömmlichem Dieselmotorkraftstoff zugemischt wird, wird bis zum 31. Dezember 2006 mit 15 Cent je Liter besteuert. Die Steuerbegünstigung für die Beimischung entfällt zum 1. Januar 2007 und wird ersetzt durch eine Beimischungspflicht gemäß Biokraftstoffquotengesetz. Die Beimischung erfolgt dann zum vollen Steuersatz in Höhe von 47 Cent pro Liter bei Diesel und 65 Cent pro Liter bei Benzin. Die Produktion und Verwendung insbesondere von Biodiesel und Rapsölkraftstoff unterliegen der Steueraufsicht und den hiermit verbundenen Pflichten, die zwingend zu beachten sind. Die Nichtbeachtung kann im Einzelfall zu strafrechtlichen Konsequenzen führen (z. B. Energiesteuerhinterziehung).

Eine detaillierte Information zum Energiesteuergesetz speziell für Kraftstoffhersteller – also auch Betreiber von dezentralen Pflanzenölpresen – steht auf der UFOP-Internetseite in Form

der Praxisinformation „Besteuerung und Steuerentlastung von Biokraftstoffen“ zur Verfügung (Biodiesel und Rapsölkraftstoff).

## 2.2 Das Biokraftstoffquotengesetz

Der Deutsche Bundestag hat mit dem Biokraftstoffquotengesetz im Oktober 2006 das zweite wesentliche Gesetz für den Biokraftstoffmarkt verabschiedet. Wird im Energiesteuergesetz der Markt der Reinkraftstoffe geregelt, so geht es beim Biokraftstoffquotengesetz insbesondere um das Thema der Biokraftstoffbeimischung.

### 2.2.1 Mindestanteile von Biokraftstoffen

Ab dem 1. Januar 2007 wird die Mineralölwirtschaft ordnungsrechtlich verpflichtet, einen wachsenden Mindestanteil von Biokraftstoffen, jeweils bezogen auf den gesamten jährlichen Absatz eines Unternehmens an Otto- und Diesekraftstoff (einschließlich des Biokraftstoffanteils), zu vertreiben. Die Quotenregelung wird durch eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vorgenommen. Grundsätzlich ist dabei zwischen den so genannten Mindestquoten bzw. Unterquoten und der Gesamtquote zu unterscheiden. Mindestquoten sind für Diesel- und Benzinmengen jeweils obligatorisch zu erfüllen. Ab 2009 muss der Inverkehrbringer zusätzlich eine Gesamtquote einhalten. Die Mindestquoten bleiben dabei bestehen. Sie werden sozusagen zu Unterquoten der Gesamtquote. § 37a des BImSchG schreibt folgende Mindestquoten vor:

Jahr	Gesamt-Quote	Diesel-Quote	Benzin-Quote
2007	-	4,40 %	1,20 %
2008	-		2,00 %
2009	6,25 %	Unterquote	2,80 %
2010	6,75 %	gilt auch für	3,60 %
2011	7,00 %	Folgejahre	
2012	7,25 %		Unterquote
2013	7,50 %		gilt auch für
2014	7,75 %		Folgejahre
2015	8,00 %		

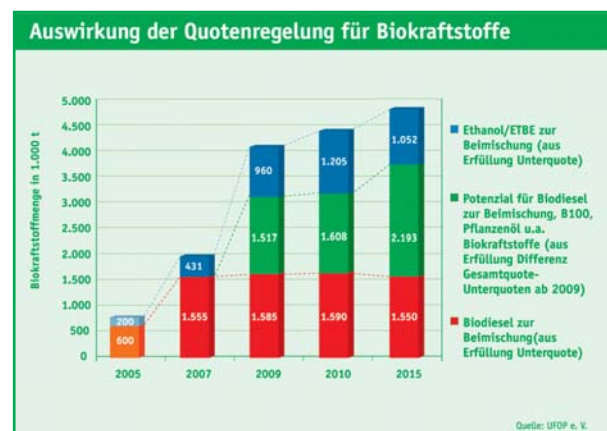
Die Quoten beziehen sich auf den Energiegehalt der Kraftstoffe. Die zur Berechnung der jeweiligen Mindestanteile erforderlichen Energiegehalte gibt das BMF wie folgt an:

Danach errechnet sich z. B. für Diesel ein volumetrischer Mindestanteil von Biodiesel in Höhe von 4,83 Prozent, der dem vollen Steuersatz unterliegt. Das entspricht einer beizumischenden Biodieselmenge von etwa 1,5 Millionen Tonnen. Dieser Wert liegt knapp unterhalb der Gesamtabsatzmenge, die im Jahr 2005 erfasst wurde.

Aus den ansteigenden Gesamtquoten ergibt sich ab dem Jahr 2009 ein erhebliches Potenzial für Biodiesel zur Beimischung, B100, Pflanzenöl und andere Biokraftstoffe.

Biodiesel:	32,65 MJ/l
Pflanzenöl	34,59 MJ/l
Bioethanol	21,06 MJ/l
BtL	33,45 MJ/l
fossiler Diesel	35,87 MJ/l
fossiler Ottokraftstoff	32,48 MJ/l
Autogas	23,50 MJ/l
Methanol	16,00 MJ/l

Die Auswirkungen der Quotenverpflichtung bis zum Jahr 2015 werden in der folgenden Grafik prognostiziert. Gegenüber der Ist-Situation 2005 ohne Quotenpflicht und ohne Besteuerung mit ca. 600.000 t Biodiesel und ca. 200.000 t Bioethanol werden zur Quotenerfüllung 2007 etwa 1,5 Mio. t Biodiesel und ca. 430.000 t Bioethanol benötigt. Der Bedarf an Bioethanol steigt analog der ansteigenden Quote auf ca. 1,2 Mio. t an. Der Rückgang 2015 erklärt sich durch den zu erwartenden Verbrauchsrückgang der Ottokraftstoffe. Die Mindestquote Biodiesel bleibt konstant; der Dieserverbrauch und damit die Mindestmenge Biodiesel ändert sich im unterstellten Zeitraum nur wenig. Es ergibt sich jedoch durch die ab 2009 wirksame und auf 8 Prozent ansteigende Gesamtquote ein zusätzliches Potenzial, das bei Erfüllung durch Biodiesel auf ca. 2,2 Mio. t ansteigt. Hierfür stehen alle Biokraftstoffe im Wettbewerb. Damit werden in Zukunft auch in der neuen Quotenregelung die ökonomischen und technologischen Bedingungen darüber entscheiden, welcher Biokraftstoff am sinnvollsten verwendet wird.



Das nachfolgende Beispiel zeigt, wie die Berechnung der Unter- und Gesamtquote im Jahr 2015 erfolgen würde. Zu diesem Zeitpunkt gilt die Gesamtquote von energetisch 8 Prozent und 4,4 Prozent für die Dieselunterquote sowie 3,6 Prozent für die Benzinunterquote.

Berechnung der Unterquote für Biodiesel		
Volumen Diesel	100.000	Liter
Energiegehalt Diesel	35,87	MJ/l
Energie Diesel	3.587.000	MJ
Energiequote Diesel	4,40	%
Energie Biodiesel	157.828	MJ
Berechnung der Unterquote für Bioethanol		
Volumen Benzin	100.000	Liter
Energiegehalt Benzin	32,48	MJ/l
Energie Benzin	3.248.000	MJ
Energiequote Benzin	3,60	%
Energie Bioethanol	116.928	MJ
Berechnung der Gesamtquote für Biokraftstoffe		
Energie Diesel + Benzin	6.835.000	MJ
Energiequote Gesamtmenge	8	%
Energie Biokraftstoff	546.800	MJ
./.. Energie Biodiesel	-157.828	MJ
./.. Energie Bioethanol	-116.928	MJ
Zusätzlicher Biokraftstoff	272.044	MJ

### 2.2.2 Übertragung und Sanktionen

Die Erfüllung der Quotenpflicht kann vertraglich auf Dritte übertragen werden. Bei Verstoß gegen die Quotenpflicht wird eine Sanktion in Höhe von 60 Cent/l (Diesel und Gesamtquote) bzw. 90 Cent/l (Benzin) fällig.

### 2.2.3 Quoten gelten auch für Reinkraftstoffe

Es klingt paradox, ist jedoch unbedingt zu beachten: Die Einführung der Quotenpflicht betrifft auch das Inverkehrbringen von Reinkraftstoffen! Der Quotenanteil unterliegt der vollen Steuerpflicht (Regelsteuersatz). In diesem Zusammenhang wird auch von der „fiktiven Quote“ gesprochen. Dadurch würden aber die im Energiesteuergesetz beschlossenen ermäßigten Steuersätze erhöht. Damit das nicht passiert, wurde die Steuerentlastung für Reinkraftstoffe erhöht und dadurch die Mehrbelastung durch die volle Steuer auf die Quote weitestgehend neutralisiert. Tabellen, in denen die Besteuerung der Reinkraftstoffe B100 und Pflanzenöl berechnet ist, sind auf der letzten Seite dieser Information aufgeführt.

## 3. Normen beachten

Voraussetzung für die Steuerbegünstigung gemäß Energiesteuergesetz und für die Anrechnung auf die Quotenverpflichtung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

ist die Erfüllung der jeweiligen Norm für Biodiesel und Pflanzenöl. Wird die Norm nicht erfüllt, sind die Biokraftstoffe voll zu versteuern (47 Cent/l). Diese Menge wird dann nicht auf die zu erfüllende "fiktive" Quotenverpflichtung angerechnet, mit der möglichen Konsequenz der Veranlagung zur Sanktionsabgabe (60 Cent/l). In den beiden nachfolgenden Tabellen sind die in der Durchführungsverordnung vom 08.02.2007 gegenüber dem Hauptzollamt nachzuweisenden Parameter aufgeführt. **Grundsätzlich gilt jedoch: es sind auch alle weiteren Parameter der jeweiligen Norm zu erfüllen!** Der Nachweis ist durch eine Herstellererklärung zu erbringen. Die zuständige Stelle kann die Probenentnahme und Analyse verlangen. Die vollständigen Normen sind hinterlegt unter [www.beuth.de](http://www.beuth.de)

Parameter lt. Durchführungs-VO für Biodiesel	
Parameter	Wert
Dichte bei 15 °C	860–900 kg/m <sup>3</sup>
Schwefelgehalt	≤ 10 mg/kg
Wassergehalt	≤ 500 mg/kg
Monoglyceride	≤ 0,8 % (m/m)
Diglyceride	≤ 0,2 % (m/m)
Triglyceride	≤ 0,2 % (m/m)
Freies Glycerin	≤ 0,02 % (m/m)
Alkaligehalt (Na + K)	≤ 5 mg/kg
Erdalkali-Elemente (Ca + Mg)	≤ 5 mg/kg
Phosphorgehalt	≤ 10 mg/kg
CFPP	
Quelle: DIN EN 14214 (11/2003)	

Parameter lt. Durchführungs-VO für Pflanzenölkraft	
Parameter	Wert
Dichte bei 15 °C	900–930 kg/m <sup>3</sup>
Iodzahl	95–125 g Iod/100 g
Schwefelgehalt	≤ 10 mg/kg
Phosphorgehalt	≤ 12 mg/kg
Erdalkali-Elemente (Ca + Mg)	≤ 20 mg/kg
Wassergehalt	≤ 0,075 % (m/m)
Säurezahl	≤ 2,0 mg KOH/g
Quelle: DIN V 51605 (07/2006)	

Der Gesetzgeber stellt mit der Bindung an die Normen ausdrücklich klar, dass die eingesetzten Biokraftstoffe die motortech-nisch geforderten Mindestqualitäten einhalten müssen. Die Normen basieren auf dem Einsatz des hierfür am besten geeigneten Pflanzenöls Rapsöl sowohl für Biodiesel als auch für Pflanzenölkraftstoff. Soja- und Palmöle können als Rohstoffkomponenten für die Biodieselproduktion verwendet werden, wenn der Biokraftstoff die Normanforderung erfüllt.

Damit werden Drittlandimporte nicht ausgeschlossen, wie die bisherige Erfahrung gezeigt hat. Im Ergebnis wird jedoch der Einsatz des heimischen Rapsöls präferiert, was von Regierung und Parlament auch gewollt ist. Auf die Quotenverpflichtung werden biogene Öle, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen hydriert werden, nicht angerechnet. Auch hierdurch wird sichergestellt, dass die politische Präferenz für einheimische Rohstoffe nicht durch billige Importöle aus Drittländern unterlaufen wird.

#### 4. Freistellung für die Landwirtschaft

Die Land- und Forstwirtschaft kann Biodiesel und auch Pflanzenölkraftstoff weiterhin ohne zusätzliche Steuerbelastung einsetzen. Das wurde mit dem Biokraftstoffquotengesetz nochmals bestätigt. Angesichts des großen Bedarfs in der Land- und Forstwirtschaft eröffnet sich ein erhebliches Absatzpotenzial, das nunmehr auf mittlere Sicht zu erschließen ist. Für Biodiesel liegen bereits weitgehend die notwendigen Freigaben der Traktoren- und Motorenhersteller vor. An der Freigabe für pflanzenölverträgliche Traktoren arbeiten die Hersteller mit Hochdruck.

#### 5. Nachhaltigkeit als Kriterium

Das Biokraftstoffquotengesetz enthält eine Reihe von Ermächtigungen für den Erlass von Rechtsverordnungen. Aus der Sicht der Ölsaatenzeuger kommt der geplanten Verordnung zur Nachhaltigkeit besondere Bedeutung zu. Steuerbegünstigung und Quotenerfüllung sollen davon abhängig gemacht werden, dass „bei der Erzeugung der eingesetzten Biomasse nachweislich bestimmte Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen oder bestimmte Anforderungen zum Schutz natürlicher Lebensräume erfüllt werden oder wenn Biokraftstoffe ein bestimmtes CO<sub>2</sub>-Verminderungspotenzial aufweisen“.

#### 6. Kaum Anstieg beim Kraftstoffpreis

Auswirkungen auf den Dieselpreis sind durch die Beimischung von Biodiesel nur in begrenztem Umfang zu erwarten. Nach Berechnungen der UFOP führt die Beimischung lediglich zu einer theoretischen Preiserhöhung von maximal 1,5 Cent pro Liter. Für steigende Preise an den Zapfsäulen wird vielmehr die Mehrwertsteuererhöhung ausschlaggebend sein. Hier ergibt sich eine Mehrbelastung für die Autofahrer von 3,3 Cent pro Liter, ausgehend von den aktuellen Kraftstoffpreisen Anfang November 2006.



Die höhere Mehrwertsteuer werden die Autofahrer auf jeden Fall zu spüren bekommen. Ob dies auch für den „Biodiesel-Cent“ gilt, ist jedoch fraglich. Die Auswirkungen der bereits zum 1. August 2006 eingeführten Steuer in Höhe von 15 Cent je Liter auf beigemischten Biodiesel war im allgemeinen Rückgang der Kraftstoffpreise im Verlauf der letzten Monate ebenfalls nicht feststellbar.

#### 7. Potenzial für Rapsöl und Biodiesel

Die weitere Entwicklung des Biokraftstoffmarktes bewegt sich durch die gesetzlichen Vorgaben in klar definierten Bahnen. Aus den Quotenvorgaben lässt sich der Bedarf an Pflanzenöl für die Biodieselproduktion ableiten. Durch die Bindung an die geltenden Kraftstoffnormen ist ein Mindestanteil Rapsöl gesichert. Ausgehend davon lassen sich die Potenziale für den Ölsaatenanbau, die Ölimporte und die Biodieselproduktion ableiten.

	2005	2010-2015
Anbaufläche Raps	1,4 Mio. ha	1,8 Mio. ha
Prozent der Ackerfläche	12 %	15 %
Produktion Rapssaat	5 Mio. t	7 Mio. t
Produktion Rapssöl	2 Mio. t	2,8 Mio. t
+ Nettoimporte*	+ 0,4 Mio. t	+ 0,8 Mio. t
- Verbrauch Nahrung	- 0,6 Mio. t	- 0,6 Mio. t
Rapsöl für Biodiesel**	1,8 Mio. t	3 Mio. t
+ Importe Soja-/Palmöl	+ 0,2 Mio. t	+ 1 Mio. t
Total Biodiesel	2 Mio. t	4 Mio. t
Anteil RME (Rapsölmethylester)	90 %	75 %
Dieserverbrauch	28,5 Mio. t	30 Mio. t
Anteil Biodiesel	7 %	13 %

\* Öläquivalent Import-Rapssaat/Rapsöl

\*\* einschließlich Pflanzenölkraftstoff

## Tabellen zur Besteuerung von Reinkraftstoffen

### Biodiesel B100

	Quote*	Voller Steuersatz	Steueranteil Quote	Steuerentlastung	Ermäßigter Steuersatz	Differenz zur Quote	Steueranteil Differenz	Steuer insgesamt	Rückerstatt. Land & Forst
Jahr	%	Cent/l	Cent/l	Cent/l	Cent/l	%	Cent/l	Cent/l	Cent/l
Aug.06	0%	47,04	0	38,04	9,00	100,00 %	9,00	9,00	9,00
2007	4,40 %	47,04	2,07	39,94	7,10	95,60 %	6,79	8,86	9,00
2008	4,40 %	47,04	2,07	33,64	13,40	95,60 %	12,81	14,88	15,00
2009	6,25 %	47,04	2,94	27,34	19,70	93,75 %	18,47	21,41	21,00
2010	6,75 %	47,04	3,18	21,04	26,00	93,25 %	24,25	27,42	27,00
2011	7,00 %	47,04	3,29	14,74	32,30	93,00 %	30,04	33,33	33,00
2012	7,25 %	47,04	3,41	2,14	44,90	92,75 %	41,64	45,06	45,00
2013	7,50 %	47,04	3,53	2,14	44,90	92,50 %	41,53	45,06	45,00
2014	7,75 %	47,04	3,65	2,14	44,90	92,25 %	41,42	45,07	45,00
2015	8,00 %	47,04	3,76	2,14	44,90	92,00 %	41,31	45,07	45,00

\* Umrechnung auf Energiegehalt nicht erforderlich bei ausschließlich Biodiesel

### Pflanzenölkraftstoff

	Quote*	Voller Steuersatz	Steueranteil Quote	Steuerentlastung	Ermäßigter Steuersatz	Differenz zur Quote	Steueranteil Differenz	Steuer insgesamt	Rückerstatt. Land & Forst
Jahr	%	Cent/l	Cent/l	Cent/l	Cent/l	%	Cent/l	Cent/l	Cent/l
Aug. 06	0 %	47,04	0	47,04	0,00	100,00 %	0,00	0,00	0,00
2007	4,40 %	47,04	2,07	47,04	0,00	95,60 %	0,00	2,07	2,352
2008	4,40 %	47,04	2,07	38,89	8,15	95,60 %	7,79	9,86	10,00
2009	6,25 %	47,04	2,94	30,49	16,55	93,75 %	15,52	18,46	18,00
2010	6,75 %	47,04	3,18	22,09	24,95	93,25 %	23,27	26,44	26,00
2011	7,00 %	47,04	3,29	14,74	32,30	93,00 %	30,04	33,33	33,00
2012	7,25 %	47,04	3,41	2,14	44,90	92,75 %	41,64	45,06	45,00
2013	7,50 %	47,04	3,53	2,14	44,90	92,50 %	41,53	45,06	45,00
2014	7,75 %	47,04	3,65	2,14	44,90	92,25 %	41,42	45,07	45,00
2015	8,00 %	47,04	3,76	2,14	44,90	92,00 %	41,31	45,07	45,00

\* Umrechnung auf Energiegehalt nicht erforderlich bei ausschließlich Pflanzenölkraftstoff

Rechtlicher Hinweis:

Die vorstehende Information stellt eine Erläuterung der aktuellen Biokraftstoff-Gesetzgebung dar. Rechtsverbindlich sind alleine die gesetzlichen Bestimmungen.

Herausgeber:



UNION ZUR FÖRDERUNG VON  
OEL- UND PROTEINPFLANZEN E. V.  
Claire-Waldoff-Straße 7 • 10117 Berlin  
info@ufop.de • www.ufop.de

Stand: 01/07